

Beiträge und Leistungen 2005

Pensionsfonds Beiträge

Mit 1.1.2005 wird ein Reformpaket wirksam, das bereits im Herbst 2003 vom Kuratorium ausgearbeitet und vom Kammertag beschlossen wurde. Durch die Aufhebung des ZTKG durch den VfGH konnte die Reform aber nicht mit 1.1.2004 wirksam werden, da das zu reparierende ZTKG keine ausreichend sichere Grundlage war (Details siehe WE-Aktuell 3/2003, Seite 2f).

Im 83. Kammertag am 15.10.2004 wurde diese Reform nun in vollem Umfang bestätigt, nachdem im 82. Kammertag die Möglichkeit zur Senkung des Vollen Beitrags hinterfragt wurde (siehe dazu WE-Aktuell 4/2003, Seite 2 f).

Die Beiträge im Jahr 2005 werden nun mit folgenden Betragsgrenzen berechnet:

Beitragsgrundlagen, Grenzen

	2004	2005
BGL Mindestbeitrag	14.995,00	8.553,80
BGL Voller Beitrag	44.985,04	53.460,73
BGL Höchstbeitrag	57.480,92	66.558,37

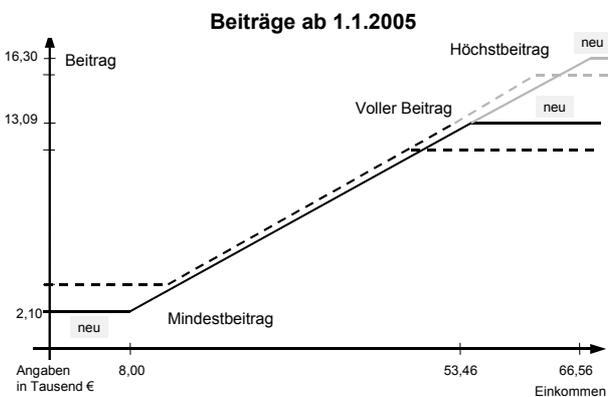
Beitragsatz

2004	2005
25%	24,5%

Beiträge, Grenzen

	2004	2005
Mindestbeitrag	3.748,75	2.095,68
Voller Beitrag	11.246,26	13.097,88
Höchstbeitrag	14.370,23	16.306,80

Damit ist nun auch die nachfolgende Grafik definitiv gültig:



Zum Vergleich:

Ohne die Reform 2005 wäre die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage gem. ASVG des Vorjahres, das ist für 2004 der Prozentsatz, um den die Höchstbeitragsgrundlage im

ASVG von 2003 auf 2004 erhöht wurde, herangezogen worden.

Die Beitragsgrundlage im ASVG wurde von € 3.360,- im Jahr 2003 auf € 3.450,- für 2004 erhöht. Dies hätte einer Steigerung von 2,6786% entsprochen.

Relativ hat die Reform somit folgende Veränderungen bewirkt:

	Grundlage	Beitragsatz	Beitrag
Mindestb.	-44,44%	-2,00%	-45,55%
Voller B.	+15,74%	-2,00%	+13,43%
Höchstb.	+12,77%	-2,00%	+10,52%

Die dargestellten Prozentsätze zeigen somit die Auswirkungen des Reformpaketes, wenn man die Beiträge 2005 unter Zugrundelegung der allgemeinen Anhebung nach ASVG mit 2,6786% jeweils mit der (nun geltenden) Reform und ohne die Reform vergleicht.

Der Vergleich der Beiträge 2004 (vor der Reform) und der Beiträge 2005 (mit der Reform) ergibt - bedingt durch den Jahresprung - höhere Werte, die einen Vergleich hinsichtlich der Reformauswirkungen weniger aussagekräftig machen würden.

Durch die Senkung des Beitragsatzes um 0,5 Prozentpunkte (damit wird der Beitragsatz um 2% geringer) auf 24,5% werden die einkommensbezogenen Beiträge im gesamten Bereich niedriger.

Durch die Anhebung der jeweiligen Beitragsgrundlagen steigen der Volle Beitrag und der Höchstbeitrag, für den Mindestbeitrag wird die Grundlage gesenkt, die genauen Zahlen und Vergleichswerte sind in o.a. Tabellen ausgewiesen.

Pensionsfonds Leistungen

Für die Anhebung der laufenden Pensionen und die Anwartschaften aus der Sockelpension ist ab 2005 der Verbraucherpreisindex anstelle der ASVG-Erhöhung (Nettoanpassung) die Basis.

Für die Erhöhung von 2004 auf 2005 wird somit zum VPI angehoben, zusätzlich wird die Differenz zwischen VPI und ASVG-Erhöhung aus 2004 eingerechnet, da das Reformpaket bereits 2004 hätte in Kraft treten sollen.

Die Erhöhung beträgt 2,6029% und wird aus der Steigerung des VPI von 2001 auf 2003 berechnet, wobei die Pensionserhöhung von 0,5% für 2004 anzurechnen ist. Berechnet wird nach der Übergangsbestimmung gem. § 23 Abs 9.

Im Detail:

Formel § 23 Abs. 9	$(VPI\emptyset_{2003}/VPI\emptyset_{2001}/1,005) - 1 =$
Faktor VPI 2001-2003	$(102,7/105,9/1,005) - 1 =$
Anrechnung Pensions- erhöhung 0,5% (2004)	$(1,031159/1,005) - 1 =$
	1,026029 - 1 =
Pensionserhöhung 2004 auf 2005	0,026029
Pensionserhöhung in Prozent	2,6029%

Die Pensionen 2005 liegen somit um 3,1159% über den Pensionen des Jahres 2003. Nach der Erhöhung um 0,5% für 2004 sind die Pensionen für 2005 um 2,6029% anzuheben.

Die volle Erhöhung von 2,6029% gem. § 10 Abs 6 i.V.m. § 23 Abs 9 gilt für bereits zur Gänze bewertete Pensionen und Anwartschaften.

Pensionen und Anwartschaften, auf die die „Erhöhungsbewertung“ anzuwenden ist Bewertung (§ 10 Abs 7), werden mit 1,3014% erhöht.

Zum Vergleich:

Ohne Reform hätte die Nettoanpassung eine Pensionserhöhung von 1% ergeben; für Pensionen, auf die die „Erhöhungsbewertung“ anzuwenden ist, wäre die Erhöhung nach der Nettoanpassung 0,5% gewesen.

Die Mindestleistung bei Berufsunfähigkeit wird mit 2,0791% erhöht und beträgt im Jahr 2005

€ 16.620,18. Zum Nachlesen: Die Berechnungsgrundlage (Formel) ist in § 10 Abs. 9 und in § 14 Abs. 5 des Statuts geregelt.

Beiträge und Leistung Sterbekassenfonds

Die Beiträge und Leistungen im Sterbekassenfonds bleiben für 2005 unverändert. Bei Teilnahme am Pensions- und am Sterbekassenfonds sind die Verwaltungskosten mit dem Beitrag zum Pensionsfonds abgegolten. Bei Teilnahme nur am Sterbekassenfonds werden die Verwaltungskosten hinzugerechnet.

Beiträge Sterbekassenfonds Teilnahme an beiden Fonds			
AK	€	AK	€
27	9,65	44	14,63
28	9,86	45	15,10
29	10,07	46	15,55
30	10,29	47	16,03
31	10,52	48	16,55
32	10,76	49	17,09
33	11,01	50	17,68
34	11,27	51	18,24
35	11,52	52	18,91
36	11,81	53	19,63
37	12,11	54	20,40
38	12,43	55	21,16
39	12,76	56	21,98
40	13,09	57	22,86
41	13,46	58	23,82
42	13,82	59	24,86
43	14,23	60	25,99

Beiträge Sterbekassenfonds Teilnahme nur am Sterbekassenfonds			
AK	€	AK	€
27	12,34	44	17,32
28	12,55	45	17,79
29	12,76	46	18,24
30	12,98	47	18,72
31	13,21	48	19,24
32	13,45	49	19,78
33	13,70	50	20,37
34	13,96	51	20,93
35	14,21	52	21,60
36	14,50	53	22,32
37	14,80	54	23,09
38	15,12	55	23,85
39	15,45	56	24,67
40	15,78	57	25,55
41	16,15	58	26,51
42	16,51	59	27,55
43	16,92	60	28,68

Die Leistung des Sterbekassenfonds beträgt € 14.535.- brutto.